

**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**

VV-SVO 21-021
rev 1



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landräte der Landkreise und Oberbürger-
meister der kreisfreien Städte (als untere
Wasserbehörden)

StÄLU (als technische Fachbehörden)

per E-Mail

Bearbeitet von: Herr Emmerich

Telefon: 0385 / 588-6412

E-Mail:

R.Emmerich@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:

AwSV – Nachrüstung Umwallung BGA
(korrig. Fass. v. 8.12.2021)
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 01.11.2021/
08.12.2021

Vollzug der Anlagenverordnung (AwSV)

**Nachrüstung von Biogasanlagen mit einer Umwallung
bis zum 1.8.2022 gemäß § 68 Abs. 10 AwSV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Biogasanlagen sind Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie. In ihnen wird zu-
meist auch mit wassergefährdenden Stoffen und Gemischen umgegangen. Sie un-
terliegen deshalb auch den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Um-
gang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Mit Inkrafttreten der AwSV zum 1.8.2017 wurden die Anforderungen an den Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen bundeseinheitlich geregelt. Die auf den
§§ 62 und 63 WHG basierenden stoff- und anlagenbezogenen Regelungen sind
nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG abweichungsfest, soweit in der Verordnung nicht aus-
drücklich abweichende Länderregelungen zugelassen oder das Ermessen für die
Vollzugsbehörden eröffnet wurde.

Biogasanlagen sind in § 2 Abs. 14 AwSV als Anlagen zum Umgang mit wasserge-
fährdenden Stoffen besonders abgegrenzt.

Für Biogasanlagen mit Gärsubstraten (ausschließlich) landwirtschaftlicher Herkunft
(vgl. dazu § 2 Abs. 8 AwSV) sind in § 37 AwSV besondere (zum Teil vereinfachte)
Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (hier: Gärsubstrate,
Gärreste) formuliert. Nach § 37 Abs. 3 AwSV müssen bei Anlagen, bei denen Lecka-
gen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, mit einer Umwallung verse-
hen werden, die das Volumen zurückhalten, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirk-
samwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindes-
tens aber das Volumen des größten Behälters. Einzelne Anlagen nach § 2 Abs. 14
AwSV können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:
Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588 6024

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de

Für bestehende Anlagen, also solche, die am 1.8.2017 bereits (rechtmäßig) errichtet waren, fordert § 68 Abs. 10 AwSV, dass sie **bis zum 1.8.2022** mit einer Umwallung nach § 37 Abs. 3 zu versehen sind.

Diese unmittelbar (per Verordnung) geltende Rechtspflicht für den Betreiber einer Biogasanlage wurde im Rechtssetzungsverfahren der AwSV damit begründet, dass bei Betriebsstörungen austretende Gärsubstrate oder -reste häufiger zu Gewässerverunreinigungen und Fischsterben geführt haben. Um solche akuten Gewässergefährdungen zukünftig einzudämmen, hat der Ordnungsgeber festgelegt, dass bestehende Biogasanlagen in den nächsten fünf Jahren nach Inkrafttreten der AwSV mit einer Umwallung versehen werden müssen, soweit dies räumlich zu verwirklichen ist. Mit dieser Maßnahme kann zwar noch nicht die Betriebsstörung selbst, aber immerhin die Freisetzung der allgemein wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt und ein Fischsterben verhindert werden.

Eine Umwallung stellt eine vereinfachte Form der Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Barriere) nach dem Zwei-Barrieren-Prinzip dar. Während Anlagenteile der primären Sicherheit die wassergefährdenden Stoffe unmittelbar umschließen (z.B. Gärreste-Behälter) und dicht sein müssen, sollen Anlagenteile der sekundären Sicherheit austretende wassergefährdende Stoffe zurückhalten. Auch die Rückhalteeinrichtungen müssen grundsätzlich flüssigkeitsundurchlässig sein. (vgl. TRwS 779)

Bei Biogasanlagen für Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft ist die flüssigkeitsundurchlässige Ausführung der Umwallung nicht erforderlich (TRwS 793-1, Ziff. 7.1 Abs. 6). Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist jedoch zu verhindern (TRwS 793-1, Ziff. 7.3 Abs. 1). Dies wird als sichergestellt angenommen, wenn der natürlich anstehende Boden oder ein durch zusätzliche Maßnahmen entsprechend hergestellter Boden einen Durchlässigkeitsbeiwert (Kf-Wert) von $< 10^{-5}$ m/s aufweist und der höchste zu erwartende Grundwasserstand einen Abstand zur Geländeoberkante von mindestens 0,75 m hat (TRwS 793-1, Ziff. 7.3 Abs. 2 und 4). Umwallungen müssen sicherstellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe mindestens 72 Stunden zurückgehalten werden können (TRwS 793-1, Ziff. 7.1 Abs. 4).

Weitere Anforderungen an die Umwallung, z.B. an das Fassungsvermögen und an die Ausführung von Bodenfläche und Wall sowie die Berücksichtigung der Umwallung im Zusammenwirken mit anderen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen, sind in der TRwS 793-1 konkretisiert.

Mit der fristgerechten Errichtung bzw. Herstellung der Umwallung gehen weitere Rechtspflichten des Anlagenbetreibers im Zusammenhang mit Anforderungen aus der AwSV einher:

- die Errichtung der Umwallung (als zweite bzw. sekundäre Barriere bzw. Sicherheitseinrichtung/sicherheitstechnisches Merkmal) stellt eine **wesentliche Änderung** dar (i.S.v. § 2 Abs. 31 AwSV)
- sie ist deshalb **anzeigepflichtig gemäß § 40 AwSV**; die Anzeige hat mindestens 6 Wochen vor der Durchführung zu erfolgen
- die Errichtung der Umwallung hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen (**Fachbetriebspflicht**, vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV)

[Anmerkung: Die anderslautende Regelung der TRwS 793-1, Ziff. 3.1 Abs. 4 ist unbeachtlich und nicht maßgeblich, da § 45 Abs. 1 AwSV für die Errichtung von Biogasanlagen und ihrer Anlagenteile einen Fachbetrieb fordert und als höherrangige Regelung in einer Verordnung der Regelung in einer a.a.R.d.T. vorgeht.]

- mit der Herstellung der Umwallung ist eine **AwSV-Sachverständigenprüfung** „nach wesentlicher Änderung“ erforderlich (vgl. § 46 Abs. 2 und 3 i.V.m Anlagen 5 und 6, jeweils Zeile 7/ Spalte 2 AwSV); die AwSV-Sachverständigenprüfung umfasst immer die ganze (Biogas)Anlage (§§ 46 u. 47 i.V.m. § 39 Abs. 9 und § 2 Abs. 14 AwSV)

Betreiber von Biogasanlagen (mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft), deren Anlagen nach dem 1.8.2022 keine Umwallung aufweisen und für die keine Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde zum Verzicht auf die Umwallung vorliegt, handeln rechtswidrig.

Das Fehlen der Umwallung (ohne die dafür erforderliche Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde) stellt ab dem 1.8.2022 einen erheblichen Mangel (i.S.v. §§ 47 Abs. 2 Nr. 3 und 48 AwSV) dar, weil die Wirksamkeit der erforderlichen zweiten Barriere (Umwallung) nicht gegeben ist (vgl. TRwS 793-1, Ziff. 12.1 Abs. 8). Erhebliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 AwSV).

Fehlt die Umwallung und ist keine andere Rückhalteeinrichtung wirksam, stellt ein Mangel an Anlagenteilen oder Teilanlagen der Biogasanlage, durch den die Wirksamkeit der primären Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) nicht gegeben ist, einen gefährlichen Mangel dar (vgl. TRwS 793-1, Ziff. 12.1 Abs. 8). Bei Feststellung eines gefährlichen Mangels hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren. Nach Beseitigung des Mangels hat der Betreiber eine erneute AwSV-Sachverständigenprüfung vornehmen zu lassen (§ 46 Abs. 5 AwSV). Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Wasserbehörde eine Bestätigung eines Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt (vgl. § 48 Abs. 2 Satz 2 AwSV).

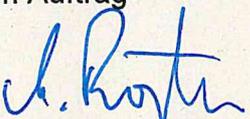
Hat die zuständige Wasserbehörde den begründeten Verdacht, dass ein erheblicher oder gefährlicher Mangel vorliegt, muss sie nicht den nächsten Prüfzeitpunkt abwarten, sondern kann die Prüfung durch einen Sachverständigen nach Maßgabe von § 46 Abs. 4 AwSV und § 100 Abs. 1 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen.

Bestimmte Pflichtverletzungen des Betreibers bzw. Tatbestände zur Anzeigepflicht, zur Fachbetriebspflicht, zur Prüfpflicht und zur Mängelbeseitigung können Ordnungswidrigkeiten darstellen (vgl. § 65 Nrn. 21, 25, 26, 30 bis 32 AwSV) und als solche mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (vgl. § 103 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a WHG).

Unabhängig von den wasserrechtlichen Anforderungen können weitere bau- und naturschutzrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Vorschriften zu beachten sein.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen im LM das Referat 410 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Andreas Röpke

- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 905)
- TRwS 779 Arbeitsblatt DWA-A 779 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Allgemeine Technische Regelungen. April 2006, DWA e.V. (Hrsg.), Hennef
- TRwS 793-1 Arbeitsblatt DWA-A 793-1 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft. März 2021, DWA e.V. (Hrsg.), Hennef